

Spezial-Synopse

Teilrevision Pensionskassengesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
	Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass BGS 154.31 , Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) vom 29. August 2013 (Stand 1. Januar 2014), wird wie folgt geändert:	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:</p>	<p>Ingress (geändert)</p> <p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung <u>Verfassung des Kantons Zug</u> (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:</p>	
<p>§ 3 Grundsatz</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen höher ausfällt als die Summe aus Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der gemäss diesem Gesetz vorgegebenen Finanzierung so festzulegen, dass sie bei Fälligkeit erbracht werden können.</p> <p>² Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG[SR 831.40], Stichtag 1. Januar 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind), unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten, die paritätisch von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden zu leisten sind.</p> <p>³ Die Finanzierung und die Leistungen haben sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Solange das System der Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, ist dafür ein Umlagebeitrag zu leisten.</p>	<p>¹ Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Bis zum Erreichen der Vollkapitalisierung erfolgt die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung. Freie Mittel liegen vor, wenn das Vorsorgevermögen die gesamten Aktiven höher ausfällt<u>sind</u> als die Summe aus <u>Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung, Arbeitgeberbeitragsreserven, Vorsorgekapitalien, Rückstellungen und Rückstellungen sowie</u> Wertschwankungsreserve. Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der gemäss diesem Gesetz vorgegebenen Finanzierung so festzulegen, dass sie bei Fälligkeit erbracht werden können.</p> <p>² Werden die Ausgangsdeckungsgrade gemäss Art. 72b BVG[SR 831.40], Stichtag 1. Januar<u>1. Januar</u> 2012 (globaler Ausgangsdeckungsgrad sowie Ausgangsdeckungsgrad für Aktive, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind), unterschritten, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten, die paritätisch von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden zu leisten sind.</p> <p>³ Die Finanzierung und die Leistungen haben sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Solange das System <u>Bis zur Erreichung des Systems</u> der Vollkapitalisierung nicht erreicht ist, ist dafür ein Umlagebeitrag zu leisten.</p>	
<p>§ 4 Beiträge</p>	<p>§ 4 Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p>	<p>§ 4 Abs. 2a (gelöscht), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>³ Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4 Prozent des versicherten Lohns. Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt.</p> <p>⁴ Die Arbeitgebenden leisten 60 Prozent der Sparbeiträge und 60 Prozent der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40 Prozent der Sparbeiträge und 40 Prozent der Risikobeiträge. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.</p> <p>⁵ Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 2,0 Prozent des versicherten Lohns. Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden. Der Umlagebeitrag entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.</p> <p>⁶ Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0,5 Prozent des versicherten Lohns in einen Teuerungsfonds. Der Beitrag in den Teuerungsfonds entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.</p>	<p>^{2a} Übersteigt der gemäss § 7 Abs. 1 bestimmte versicherte Jahreslohn den 3.5-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente, leisten die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden zusammen auf dem darüber liegenden Teil des versicherten Jahreslohns zusätzlich einen Sparbeitrag von total 5 Prozent, mindestens aber 150 Franken pro Jahr.</p> <p>³ Die Risikobeiträge decken die Versicherungsrisiken Tod und Invalidität und betragen maximal 4 Prozent des versicherten Lohns<u>Jahreslohns</u>. Bis zur Höhe des maximalen Beitragssatzes wird der Risikobeitrag auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge vom Vorstand festgesetzt.</p> <p>⁴ Die Arbeitgebenden leisten 60 Prozent der Sparbeiträge und 60 Prozent der Risikobeiträge; die Arbeitnehmenden leisten 40 Prozent der Sparbeiträge und 40 Prozent der Risikobeiträge. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.</p>	<p>^{2a} Gelöscht.</p> <p>⁵ Alle Arbeitgebenden leisten einen Umlagebeitrag von 2,0 Prozent des versicherten Lohns<u>Jahreslohns</u>. Dieser kann vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge reduziert werden. Der Umlagebeitrag entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.</p> <p>⁶ Alle Arbeitgebenden leisten einen Beitrag von 0,5 Prozent des versicherten Lohns<u>Jahreslohns</u> in einen Teuerungsfonds. Der Beitrag in den Teuerungsfonds entfällt bei Wegfall der Staatsgarantie.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>§ 6 Vorsorgereglement</p> <p>¹ Der Vorstand legt die Vorsorge für die Arbeitnehmenden des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest. Das Vorsorgereglement regelt die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff.</p> <p>² Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. Die Beiträge nach § 4 Abs. 5 und 6 sind für alle Arbeitgebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermassen zu entrichten.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Der Vorstand legt die Vorsorge für die Arbeitnehmenden des Kantons und der angeschlossenen Arbeitgebenden in einem Reglement fest. Das Vorsorgereglement regelt die Höhe der Vorsorgeleistungen, deren Anspruchsvoraussetzungen und die Koordination mit anderen Sozialversicherungen sowie den Rückgriff.</p> <p>² Die Zuger Pensionskasse kann für angeschlossene Arbeitgebende besondere Vorsorgepläne vorsehen. <u>Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse eine von § 4 Abs. 4 abweichende Beitragsaufteilung vereinbaren.</u> Die Beiträge nach § 4 Abs. 5 <u>§ 4 Abs. 5</u> und 6 sind für alle Arbeitgebenden verbindlich und entsprechend von allen Arbeitgebenden gleichermassen zu entrichten.</p> <p>³ Die angeschlossenen Arbeitgebenden können auf die zusätzlichen Beiträge gemäss § 4 Abs. 2a ganz verzichten.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 (gelöscht)</p> <p>³ Gelöscht.</p>
<p>§ 7 Versicherter Jahreslohn</p> <p>³ Der Koordinationsabzug beträgt 25 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den BVG-Koordinationsabzug.</p>	<p>§ 7 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 4a (neu)</p> <p>³ Der Koordinationsabzug beträgt 25 Prozent 1/8 <u>7/16</u> des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den BVG-Koordinationsabzug <u>der maximalen AHV-Altersrente.</u></p>	<p>§ 7 Abs. 3 (geändert auf Wortlaut geltendes Recht), Abs. 3a (gelöscht)</p> <p>³ Der Koordinationsabzug beträgt 25 Prozent des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber den BVG-Koordinationsabzug.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>⁴ Die Zuger Pensionskasse sieht in ihren Vorsorgeplänen die Möglichkeit vor, die Eintrittsschwelle bei der Hälfte der BVG-Eintrittsschwelle festzusetzen.</p>	<p>^{3a} Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse einen davon abweichenden Koordinationsabzug vereinbaren.</p> <p>⁴ Die Zuger Pensionskasse sieht in ihren Vorsorgeplänen die Möglichkeit vor, die Eintrittsschwelle bei der Hälfte <u>beträgt 3/8</u> der BVG-Eintrittsschwelle festzusetzen <u>maximalen AHV-Altersrente</u>.</p> <p>^{4a} Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften können angeschlossene Arbeitgebende mit der Zuger Pensionskasse einen davon abweichenden Betrag vereinbaren.</p>	<p>^{3a} Gelöscht.</p>
<p>§ 8 Rücktrittsalter</p> <p>¹ Das Rücktrittsalter beträgt 65 Jahre.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 (geändert) Rücktrittsalter<u>Referenzalter</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das Rücktrittsalter<u>Referenzalter</u> beträgt 65 Jahre.</p>	
<p>§ 9 Leistungsziel</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt ein Leistungsziel fest.</p> <p>² Der Vorstand erstattet dem Regierungsrat jährlich darüber Bericht.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 11 Vorstand</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Arbeitgebenden gewählt; der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, die angeschlossenen Arbeitgebenden zwei. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt; der Staatspersonalverband, der Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie der Verband Zuger Polizei wählen total zwei Vertretungen, das Personal der angeschlossenen Arbeitgebenden wählt zwei Vertretungen. Der Vorstand regelt die Durchführung der Wahl. Für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder gilt das vom Regierungsrat erlassene Anforderungsprofil.</p> <p>⁴ Der Vorstand überprüft das Leistungsziel und schlägt dem Regierungsrat Massnahmen vor, wenn sich über einen längeren Zeitraum Abweichungen vom Leistungsziel ergeben.</p>	<p>¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Arbeitgebenden gewählt; der Regierungsrat wählt zwei Mitglieder, die angeschlossenen Arbeitgebenden zwei. Vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmenden gewählt; der Staatspersonalverband, der Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie <u>Wahl legt der Verband Zuger Polizei wählen total zwei Vertretungen, das Personal der angeschlossenen Arbeitgebenden wählt zwei Vertretungen.</u> Der Vorstand regelt die Durchführung der Wahl. Für die vom Regierungsrat gewählten Mitglieder gilt das vom Regierungsrat erlassene <u>in einem Reglement</u> fest. Dabei erlässt er ein Anforderungsprofil.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 12 Aufgaben des Vorstands</p> <p>¹ Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er ist verantwortlich für die Gesamtleitung und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieses Gesetzes. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Zuger Pensionskasse. Weiter sorgt er für die finanzielle Stabilität der Zuger Pensionskasse und überwacht die Geschäftsführung der Zuger Pensionskasse.</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Der Vorstand ist das oberste Organ der Zuger Pensionskasse. Er ist verantwortlich für die Gesamtleitung und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der <u>gesetzlichen Regelungen des Bundes bundesrechtlichen Bestimmungen</u> und dieses Gesetzes. Er bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Zuger Pensionskasse. <u>Weiter und</u> <u>sorgt er im Rahmen seiner Kompetenzen</u> für die finanzielle Stabilität der Zuger Pensionskasse und überwacht die Geschäftsführung der Zuger Pensionskasse.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>² Der Vorstand erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leistungen; b) die Organisation; c) die Wahl der Organe; d) die Anlage des Vermögens; e) allfällige Sanierungsmassnahmen. <p>³ Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsführung an, wählt die Revisionsstelle und bezeichnet die Expertin oder den Experten für die berufliche Vorsorge.</p>	<p>² Der Vorstand erlässt die zur Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgehoben. b) Aufgehoben. c) Aufgehoben. d) Aufgehoben. e) Aufgehoben. <p>³ Der Vorstand stellt die Mitglieder der Geschäftsführung an, wählt die Revisionsstelle und bezeichnet die Expertin oder den Experten für die berufliche Vorsorge.</p> <p>⁴ Der Vorstand legt ein Leistungsziel fest, überprüft dieses jährlich und erstattet dem Regierungsrat darüber Bericht. Ergeben sich über einen längeren Zeitraum Abweichungen vom Leistungsziel, schlägt er Anpassungen der Finanzierung vor.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat genehmigt das vom Vorstand festgelegte Leistungsziel.</p>	
<p>§ 13 Anschluss</p>	<p>§ 13 Abs. 1 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>¹ Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden sowie mit Institutionen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben erfüllen oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen.</p>	<p>¹ Die Zuger Pensionskasse kann mit Gemeinden <u>des Kantons Zug sowie mit Institutionen und Unternehmen, die im öffentlichen Bereich Aufgaben wirtschaftlich oder finanziell eng mit dem Kanton Zug oder den Gemeinden des Kantons Zug verbunden sind und die eine öffentliche Aufgabe erfüllen</u> oder vorwiegend dem öffentlichen Interesse dienen, Anschlussverträge abschliessen.</p>	
<p>§ 14 Auflösung</p> <p>¹ Die Aufnahme sowie der Austritt einer angeschlossenen Institution haben für den bestehenden beziehungsweise für den verbleibenden Versichertenbestand kostenneutral zu erfolgen.</p> <p>² Bei Auflösung eines Anschlussvertrags werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser der Vorstand beschliesse ein anderes Vorgehen, wobei bei diesem Beschluss die Vertretungen des betroffenen Anschlusses nicht stimmberichtig sind. Ein Verbleib einzelner Versicherten Gruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren. Die Modalitäten werden vom Vorstand auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.</p> <p>³ Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.</p>	<p>§ 14 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>§ 15 Rechtspflege</p> <p>¹ Beschlüsse der Zuger Pensionskasse können beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS 162.1]. Im Übrigen werden die Art. 73 f. BVG[SR 831.40] angewendet.</p> <p>² In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p> <p>³ Die Versicherten können vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Beschlüsse der Zuger Pensionskasse können beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug mittels Klage angefochten werden. <u>Für die Beurteilung von Klagen gemäss Art. 73 BVG [SR 831.40] Zugmittel Klage angefochten werden ist das Verwaltungsgericht zuständig.</u> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS 162.1]. Im Übrigen werden die Art. 73 f. <u>und des BVG</u> angewendet.</p> <p>² In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. <u>Vor der Klageerhebung kann sich die betroffene Person bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde betroffene Arbeitgebende schriftlich unter Angabe von Gründen mit der Bitte um Überprüfung an den Vorstand der Zuger Pensionskasse wenden. Das interne Verfahren regelt der Vorstand.</u></p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 16 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Der bisherige Vorstand der Zuger Pensionskasse bleibt bis zum Ende der ordentlichen Amtsdauer bestehen. Die Wahl des neuen Vorstands gemäss § 11 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgt auf die neue Amtsperiode.</p>	<p>§ 16 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 17 Änderung bisherigen Rechts</p>	<p>§ 17 Abs. 1 (aufgehoben)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>¹ Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 wird wie folgt geändert:[Die Änderungen sind im entsprechenden Erlass publiziert und werden hier nicht abgedruckt (vgl. BGS 151.2)]</p>	<p>¹ Aufgehoben.</p>	
<p>§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) vom 31. August 2006[GS 29, 435] aufgehoben.</p>	<p>§ 18 Aufgehoben.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass BGS 154.21, Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) vom 1. September 1994 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:</p>	<p>Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Abs. 3 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag Regierungsrat vom 22. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3833.2 (Laufnummer 17912)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 9. April 2025; Vorlage Nr. 3833.3 (Laufnummer 18133)
<p>³ Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Datenschutzstelle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson jeweils für die ihrer bzw. seiner Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>³ Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Datenschutzstelle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson, <u>im Bereich der Zuger Pensionskasse durch den Vorstand</u> jeweils für die ihrer bzw. seiner Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1])) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.</p>	
	<p>Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom</p>	

